

Satzung Sozialverband VdK Nord e.V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Sozialverband VdK Nord e.V.“ (nachstehend Landesverband oder Verband genannt).
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel.
3. Der Landesverband ist Mitglied des Sozialverband VdK Deutschland e.V. - Sitz Bonn.
4. Der Landesverband ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Kiel eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Landesverband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zwecke des Landesverbandes sind die Förderung und Vertretung der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen der in § 3 Absatz 1 genannten Personenkreise.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beratung und Vertretung der sozialen Interessen des in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen,
 - b) Betreuung nach den Verbandszwecken des in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreises in Angelegenheiten der Kriegs- und Wehrdienstpferversorgung, des sozialen Entschädigungsrechts, des Sozialhilfe- und Behindertenrechts und anderer sozialrechtlicher Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Unterstützung und Durchführung von Rehabilitations- und Erholungsmaßnahmen für den in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreis in Heimen und Einrichtungen des Sozialverband VdK Deutschland e.V.,
 - d) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Behindertensports, z.B. durch die Einrichtung von Selbsthilfegruppen,
 - e) soziale Betreuung älterer Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z.B. im Rahmen von Altenbesuchen oder durch Zurverfügungstellung von Begegnungs- und Beratungsstätten, die vom Landesverband eingerichtet und unterhalten werden.
 - f) kulturelle Betreuung des in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreises.
 - g) Patientenberatung und -information.
 - h) Durchführung von Schulungsveranstaltungen insbesondere für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
 - i) die vorgenannten Leistungen des Verbandes sollen allen Interessenten zugutekommen. Die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist auf Verbandsmitglieder beschränkt.
5. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Landesverbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Verbandsstufe gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dieses umfasst sowohl die Möglichkeit einer Zahlung eines angemessenen Entgelts als auch den Ersatz von Auslagen. Im Falle der Zahlung eines Entgelts erfolgt die Bestimmung der angemessenen Höhe der Zahlung durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Verbandsstufe gem. § 8 Ziff. 2 a) bis c) der Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Landesverband lehnt Krieg und Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Er hält es für seine Pflicht, auch durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen für die Erhaltung des Friedens einzutreten und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozialgerechten Europas.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder im VdK Landesverband Nord können insbesondere aufgenommen werden
 - a) Kriegs- und Wehrdienstopfer,
 - b) Menschen mit Behinderung,
 - c) Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend Anwendung findet,

- d) Sozialversicherte und Rentner
 - e) Angehörige von Vermissten,
 - f) Unfallopfer,
 - g) Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht,
 - h) Sozialhilfeempfänger,
 - i) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind, Patienten
 - j) Hinterbliebene und Angehörige der unter den Buchstaben a) bis i) genannten Personen,
 - k) juristische Personen, die den gleichen Personenkreis gem. a) bis j) betreuen.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
 3. Die Mitglieder von juristischen Personen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverbandsvorstand getroffen wird.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Sozialverband VdK Nord e.V. wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt.
2. Die Aufnahme einer juristischen Person als außerordentliches Mitglied erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod, Ausschluss und bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsstufen.
 2. Der Austritt ist zulässig für natürliche und juristische Personen zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Austritt ist zulässig frühestens zum 31.12. des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres.
Die Kündigung ist dem Landesverband in schriftlicher Form zu erklären.
 3. Auf schriftlichen Antrag kann ein Ausschluss durch die zuständige Verbandsstufe erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied sich verbandsschädigend verhält,
 - b) ein Mitglied Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane begeht.
- Gegen die Entscheidung steht den Parteien der Rechtsweg offen. Das Ausschlussverfahren ist geregelt in der Verfahrensordnung des Landesverbandes zu § 16 Ziff. 3 Satzung.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die Streichung enthalten.
 5. Kein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Landesverbandes einen Anspruch an das Landesverbandsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen, solange sie ihre Verpflichtungen erfüllen. Die Verbandszeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos überlassen.
2. Die Mitglieder können, im Rahmen der verbandlichen Möglichkeiten, die Hilfe des Landesverbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten-, Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfsanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Die Mitglieder werden nur vor den deutschen Sozialgerichten vertreten. Ein Recht auf weitergehende Hilfe insbesondere auf Hilfe in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung besteht nicht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Anordnungen der Landesverbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuhelfen und zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes nach Kräften beizutragen.

4. Zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder einen gesonderten Beitrag. Dieser Beitrag wird durch Pauschbeträge erhoben, deren Höhe vom Landesverbandsvorstand festzusetzen ist.

Darüber hinaus hat das vertretene Mitglied die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen zu tragen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den entsprechenden Regeln des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Beiträge

1. Es ist ein Beitrag im Voraus zu zahlen, der jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und über die Verteilung auf die Verbandsstufen entscheidet der Landesverbandstag oder die Landesverbandskonferenz.

Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder werden im Einzelfall zwischen außerordentlichem Mitglied und Landesverbandsvorstand vereinbart.

2. Das Beitragsabrechnungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Organisation und Verwaltung des Landesverbandes

1. Der Landesverband besteht aus Orts- und Bezirksverbänden. Die Orts- und Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

2. Die Verbandsaufgaben werden wahrgenommen durch:

- a) die Ortsvorstände
- b) die Bezirksvorstände
- c) den Landesvorstand
- d) der Landesverbandskonferenz
- e) den Landesverbandstag

Die Vorstände werden durch die Mitglieder der Orts- bzw. durch den Bezirksverbandstag oder den Landesverbandstag gewählt.

§ 9

Ortsverbände

1. In allen Gemeinden sollten Ortsverbände gebildet werden.

2. Die Aufgaben des Ortsverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr.

Er besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) einem/einer Stellvertreter(in),
- c) dem/der Kassenverwalter/(in),
- d) dem/der Schriftführer(in),
- e) der Frauenvertreterin.

Weitere Stellvertreter(innen) und Beisitzer(innen) können gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Vertreter der jüngeren Mitglieder sein. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl dem betreffenden Ortsverband zugeordnet sind.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes oder ein anderes geeignetes Mitglied des Ortsverbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte.

4. Die Ortsverbandsvorstände und mindestens zwei Kassenprüfer(innen), die dem Vorstand nicht angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit durch eine Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Ortsverbandsvorstand und Kassenprüfer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten gem. § 10 Ziff. 6, wobei die Delegierten in absteigender Reihenfolge zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen sind.

5. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

6. Alle Mitgliederversammlungen sind dem/der Bezirksverbandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der Bezirksverbandsvorstand hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden.

7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

8. Falls erforderlich, kann der/die Bezirksverbandsvorsitzende oder der Landesverbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bezirksverbände

1. Die Ortsverbände können sich mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes zu Bezirksverbänden zusammenschließen.
2. Die Aufgaben des Bezirksverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) einem/einer Stellvertreter(in),
 - c) dem/der Kassenverwalter/(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) der Frauenvertreterin.
 Weitere Stellvertreter(innen) und Beisitzer(innen) können gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Vertreter der jüngeren Mitglieder sein.
Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl einer Verbandsstufe des Bezirksverbandes zugeordnet sind. Der zuständige Sozialrechtsreferent/Bezirksgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes teil, soweit er nicht dessen gewähltes Mitglied ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Bezirksverbandsvorstand ein Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes oder ein anderes geeignetes Mitglied des Bezirksverbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte.
4. Der Bezirksverbandsvorstand und mindestens zwei Kassenprüfer(innen), die dem Bezirksverbandsvorstand nicht angehören, werden vom Bezirksverbandstag auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit durch einen Bezirksverbandstag Neuwahlen erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Bezirksverbandsvorstand und Kassenprüfer(innen) bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Bezirksverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Ortsverbände,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Stellvertreter,
 - c) dem Bezirksverbandsvorstand,
 - d) den Bezirksverbandskassenprüfern.
6. Der Bezirksverbandsvorstand legt die Zahl der Delegierten fest. Die Zuteilung der Zahl der Delegierten richtet sich nach den am 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen.
Die Delegierten gem. Ziff 5. a) sind von den Ortsverbänden zu wählen.
7. Der Bezirksverbandstag ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er findet in dem Jahr vor dem Landesverbandstag statt. Hier sind für den Landesverbandstag neben den Delegierten auch drei Ersatzdelegierte zu wählen.
8. Alle Bezirksverbandstage sind dem Landesverbandsvorstand und dem Landesverbandsgeschäftsführer mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der Landesverband hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden, der Landesverbandsgeschäftsführer hat ebenfalls ein Teilnahmerecht.
9. Über alle Bezirksverbandstage ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
10. Die Ziffern 7, 8 und 9 gelten entsprechend auch für Bezirksarbeitstagungen.
11. Falls erforderlich, kann der Landesverbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden einen Bezirksverbandstag einberufen.

§ 11 Der Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Landesverbandsvorsitzenden,
 - b) einem/r Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) der Frauenvertreterin,
 - e) dem/der Vertreter/in der jüngeren Generation,
 - f) dem/der Schriftführer/in,
 - g) den Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. deren Stellvertreter

- h) einer Beisitzerin und einem Beisitzer
- i) bis zu drei stellvertretenden Beisitzern
- 3. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes der Buchstaben a) -d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand, dem der Landesverbandsvorstand bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweist.
- 4. Aufgabe des Landesverbandsvorstandes ist
 - die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die kommissarische Besetzung einer vakanten Stelle im Landesverbandsvorstand durch ein anderes Mitglied des Landesverbandes,
 - der Landesverbandskonferenz die Nachwahl von Mitgliedern zum Landesverbandsvorstand vorzuschlagen,
 - der Erwerb und Verkauf von Grund und Boden,
 - die Beschlussfassung einer für alle Verbandsstufen verbindlichen Geschäftsordnung.
- 5. Der Landesverbandsvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Der vom Landesverbandsvorstand bestellte Landesverbandsgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und allen Ausschüssen des Landesverbandes, soweit er nicht deren gewähltes Mitglied ist, mit beratender Stimme teil.
- 7. Die Anstellung von Mitarbeitern gegen Entgelt erfolgt durch den Landesverband. Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder können nicht dem Landesverbandsvorstand angehören.
- 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesverbandsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und die Frauenvertreterin.
 - Jeweils zwei Personen vertreten den Landesverband gemeinsam, wovon eine der Landesverbandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in sein muss.

§ 12

Die Landesverbandskonferenz

- 1. Die Landesverbandskonferenz besteht aus:
 - a) dem Landesverbandsvorstand gem. §11, Ziff. 2 a-i,
 - b) den Vertretern der Bezirksverbände,
 - c) den Landesverbandsrevisoren/-revisorinnen,
 - d) den Vertretern der juristischen Personen gem. § 3 Ziff. 1 k).

Das Stimmrecht der Vertreter der Bezirksverbände richtet sich nach den am 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen. Es entfallen auf Bezirksverbände je angefangene 150 Mitglieder eine Stimme. Der Bezirksverband benennt zur Vertretung aller seiner Stimmen aus dem Kreise seiner Delegierten einen Vertreter sowie einen Ersatzvertreter.
- 2. Die Landesverbandskonferenz tritt zwischen den Landesverbandstagen mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.
- 3. Aufgabe der Landesverbandskonferenz ist
 - die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Landesverbandsvorstandes und der Revisoren,
 - die Entlastung des Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub duldet.
- 4. Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Landesverbandstag

- 1. a) Der Landesverbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes.
 - Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder des Landesverbandes bindend.
 - Der Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes mindestens 3 Monate vor der Tagung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Bezirksverbände und juristischen Personen. In der Verbandszeitung ist auf Ort und Zeitpunkt des Landesverbandstages hinzuweisen.
- b) Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn der Landesverbandsvorstand sich mit 3/4 Mehrheit dafür entscheidet oder wenn mehr als 4/10 aller Mitglieder, vertreten durch die Verbandsstufen, dieses beantragen.
- 2. Der Landesverbandstag besteht aus dem Landesverbandsvorstand, den Landesverbandsrevisoren, den Delegierten der Bezirksverbände sowie den Vertretern der juristischen Personen gem. § 3 Ziff. 1 k). Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses nehmen, soweit sie nicht als Delegierte gemeldet sind, mit beratender Stimme teil.
 - Die Zuteilung der mindestens 20 Delegierten wird vom Landesverbandsvorstand vorgenommen und richtet sich nach den am 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen. Die Delegierten der Bezirksverbände sind von den Bezirksverbänden zu wählen.

3. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt der Landesverbandsvorsitzende.
4. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Anträge zum Landesverbandstag müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Tagung dem Landesverbandsvorstand vorliegen. Das Recht Anträge zu stellen haben der Landesverbandsvorstand, die Bezirksverbände und die juristischen Personen. Dringlichkeitsanträge, die auf dem Landesverbandstag gestellt werden, sind in schriftlicher Form einzubringen und bedürfen der Unterschrift von fünf anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern des Landesverbandstages.
6. Aufgabe des Landesverbandstages ist
 - die Entgegennahme von Berichten über die abgelaufene Amtsperiode,
 - die Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Entlastung des Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - die Wahl zweier Landesverbandsrevisor(inn)en und einen/eine Stellvertreter(in),
 - die Wahl des/der Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern und eines stellvertretenden Mitglieds des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.
 Wiederwahl ist zulässig. Alle Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind.

§ 14

Beschlussfassung

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eines Landesverbandstages oder einer Landesverbandskonferenz. Der gesetzliche Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (§ 12 Ziff. 8) hat das Recht, redaktionelle Änderungen des Wortlautes der Satzung vorzunehmen, die die bisherige Rechtslage nicht verändern.

§ 16

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und einer/einem stellvertretenden Mitglied. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet als Schiedsgericht im Sinne von § 1066 ZPO.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen.
Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet auf Anrufung
 - a) in Ausschlussangelegenheiten gem. § 5 Ziff. 3,
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen sowie zwischen Verbandsstufen.
3. Das Ausschluss- und Schlichtungsverfahren regelt sich nach der vom Landesverbandstag zu beschließenden Verfahrensordnung.

§ 17

Revisoren

1. Zur Kontrolle der Geschäfts-, Haushalts- und Kassenführung des Landesverbandes wählt der Landesverbandstag zwei Landesverbandsrevisor(inn)en und eine/n Stellvertreter(in), die nicht dem Landesverbandsvorstand angehören dürfen.
Die Revisoren können auf Einladung des Landesverbandsvorsitzenden an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Aufgaben der Revisoren:
 - a) Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss und nehmen im Verlauf des Geschäftsjahres mindestens eine weitere Revision des Rechnungswesens des Landesverbandes vor.
 - b) Der Landesverbandsvorstand kann die Revisoren um Prüfung bestimmter finanzieller Teilgebiete und auch im Einzelfall der Bezirks- und Ortsverbände ersuchen.
 - c) Über das Ergebnis der Revisionen ist dem Landesverbandsvorstand jeweils schriftlich zu berichten.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesverbandsvorstandes von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gebilligt wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Nord e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das nach der Auflösung noch bestehende Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übereignet, die es unmittelbar und ausschließlich für den vom VdK betreuten Personenkreis zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verein zu.
4. Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Verbandes sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Verfahrensordnung zu § 16 Ziffer 3 Satzung

Die Verfahrensordnung des Sozialverbandes VdK Nord e.V. findet Anwendung in Ausschlussangelegenheiten sowie bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten.

A: Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Beteiligte können sein
 - a) der Landesverbandsvorstand, soweit es sich um die Auslegung der Verbandssatzung handelt,
 - b) einzelne Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und der satzungsgemäßen Ausschüsse in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gremien,
 - c) die Vorstände der Untergliederungen des Landesverbandes,
 - d) einzelne Mitglieder von Vorständen der Untergliederungen des Landesverbandes,
 - e) das Einzelmitglied.
2. Ein Beschwerde- und /oder Schlichtungsverfahren ist zulässig, sofern die Beeinträchtigung eigener Mitgliedsrechte oder - bei Beteiligten der Buchstaben 1 a) und c) - die Beeinträchtigung von Rechten des jeweiligen Gremiums gerügt wird.
3. Auf Anrufung entscheidet in erster Instanz der Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe. Gegen diese Entscheidung ist den Beteiligten das Recht der Beschwerde in letzter Instanz an den Beschwerdeausschuss des Landesverbandes gegeben.
Ist eine Partei der Buchstaben a) oder b) beteiligt, entscheidet der Beschwerdeausschuss des Landesverbandes. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats seit Zustellung des Bescheides bei dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdeausschusses zu erheben.
4. Vor jeder Beschlussfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Das jeweils entscheidende Gremium kann von den Beteiligten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangen. Sie sind verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen und erforderlichenfalls bis zu einem festgelegten Termin notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nach Fristablauf kann nach Lage der Akten entschieden werden.
5. Nach Möglichkeit ist der Streitfall in mündlicher Verhandlung zu klären und ein Ausgleich zwischen den Streitenden herbeizuführen. Erweist sich ein Ausgleich als unmöglich, ist ein Beschluss herbeizuführen, der schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
6. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand das vorläufige Ruhen der ehrenamtlichen Funktion oder der Mitgliedschaft im Landesverband anordnen. Die Entscheidung über das vorläufige Ruhen

der ehrenamtlichen Funktion oder der Mitgliedschaft eines Landesverbandsvorstandsmitgliedes obliegt dem Beschwerdeausschuss des Landesverbandes.

B: Ausschlussverfahren

I. Streichung aus der Mitgliederliste

1. Gegen eine Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 5 Ziff. 4 der Satzung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

II. Sonstige Ausschlüsse

1. Antragsberechtigt nach § 5 Ziffer 3 der Satzung sind die Vorstände der Verbandsstufen.

2. In erster Instanz entscheidet der Vorstand der den Beteiligten übergeordneten Verbandsstufe. Gegen diese Entscheidung ist das Recht der Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes gegeben.

Ist der Landesverbandsvorstand oder ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes an dem Verfahren beteiligt, entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes.

3. Bei einer Antragstellung durch den Kreis- und Landesverbandsvorstand sind die Vorstände der untergeordneten Verbandsstufen, bei denen der/die Antragsteller(in) als Mitglied geführt wird, zu informieren.

4. Der weitere Verfahrensablauf bestimmt sich nach Abschnitt A Ziff. 4 - 6 dieser Verfahrensordnung.

Diese Satzung wurde vom außerordentlichen Landesverbandstag am 30.10.2004 beschlossen, durch Beschluss des Landesverbandstages am 09.10.2008, der Landesverbandskonferenz am 23.09.2010, durch Beschluss des Landesverbandstages am 16.08.2012, durch Beschluss des Landesverbandstages am 09.09.2016 und zuletzt durch Beschluss der Landesverbandskonferenz am 04.11.2017 geändert.

Die letzte Eintragung erfolgte am 18.09.2018 unter der Nr. VR 4165 KI in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel.